

Wahlordnung

beschlossen vom Landesvorstand am 7.5.2024

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese Wahlordnung regelt sämtliche Wahlen innerhalb der Landesorganisation „**Die Grünen – Grüne Alternative Vorarlberg**“ und in ihren Teilorganisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Dazu zählen insbesondere die Wahl
 - a) des Landesvorstands, der Kontrollkommission, des Schiedsgerichts und der Delegierten zum Bundeskongress durch die Landesversammlung,
 - b) der Landesliste für die Landtagswahl sowie der Landesliste und der Wahlkreislisten Nord und Süd für die Nationalratswahl durch die Landesversammlung,
 - c) der Bezirkslisten für die Landtagswahl in den Bezirksversammlungen,
 - d) von Sprecherinnen oder Sprechern bzw. Leitungsgremien in Regional- und Ortsgruppen,
 - e) der Kandidaturen für Gemeindewahlen in Ortsgruppen.und die Bestätigung
 - f) der Frauensprecherin,
 - g) der:des Migrantensprechers:in
3. Die Versammlung der jeweils Wahlberechtigten, also die Landesversammlung, die Bezirksversammlungen und die Vollversammlungen der Teilorganisationen werden in der folgenden Wahlversammlung genannt.
4. Als Leitung werden im Folgenden die Leitungsgremien bzw. Leitungspersonen der jeweiligen Organisationen, also der Landesvorstand und die Gremien bzw. Sprecher:innen der Teilorganisationen bezeichnet. Ist keine Leitung definiert, so nimmt diese Funktion der Landesvorstand wahr.
5. Als wählbare Plätze gelten
 - a) alle Funktionen in Organen, die sich aus dem Statut ergeben (mit Ausnahme der Delegierten zum Bundeskongress).
 - b) sowie die vorderen Plätze von Kandidatenlisten für Körperschaftswahlen und zwar um einen Platz mehr als die doppelte Anzahl der bei der vorangegangenen Wahl erreichten Mandate, mindestens jedoch drei.

§ 2 Vorbereitung der Wahlversammlung, Bewerbungen

1. Zur Wahlversammlung sind alle Wahlberechtigten fristgerecht, also in der Regel drei Wochen vor der Versammlung, und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Aus der Tagesordnung muss klar hervorgehen, welche Funktionen bzw. Positionen gewählt werden.
2. Bewerbungen müssen schriftlich (Brief, Fax, Mail) spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung bei der Leitung bzw. im Landesbüro einlangen. Darauf ist in der Einladung zur Wahlversammlung hinzuweisen.

§ 3 Rechtliche und statutarische Grundlagen

1. Zu berücksichtigen sind die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere Wahlgesetze und Wahlordnungen für Nationalrats-, Landtags- und Gemeindewahlen.
2. Es gelten die statutarischen Regelungen zur Einzelwahl, zur Geschlechterparität (§ 7, Abs. 4 und 6 der Landesstatuten) und zur geheimen Wahl (§ 7, Abs. 5 der Bundesstatuten).

§ 4 Präsidium und Wahlkommissionen

1. Zu Beginn der Wahlversammlung bestätigen die Wahlberechtigten ein von der Leitung vorgeschlagenes Präsidium.
2. Vor den Wahlgängen bestätigt die Wahlversammlung eine von der Leitung vorgeschlagene mindestens zweiköpfige Wahlkommission. Bei großen Versammlungen können auch zwei oder mehrere Wahlkommissionen vorgeschlagen und bestätigt werden.

§ 5 Stimmzettel, elektronische Wahl

1. Personenwahlen haben stets geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen (§ 7, Abs. 5 der Bundesstatuten).
2. Die Leitung hat für die Vorbereitung einer ausreichenden Menge von Stimmzetteln und Stichwahlzetteln in zweckdienlicher Form zu sorgen.
3. Anstelle der Wahl mit Stimmzetteln kann die Wahl auch mit elektronischen Abstimmungsgeräten durchgeführt werden, sofern Zuverlässigkeit und Geheimhaltung gewährt sind. Ebenso zulässig ist eine Abstimmung mittels E-Voting, wenn die Wahlversammlung digital stattfindet.

§ 6 Hearing

1. Jede:r Kandidat:in hat ein einmaliges Rederecht, die Dauer der Redezeit wird vom Präsidium festgelegt.
2. Der:die Kandidat:in kann vor jedem Wahlgang, bei dem er:sie kandidiert, befragt werden.
3. Jeweils vor dem Hearing zu einem Listenplatz kann die Wahlversammlung auf Antrag eine Redezeitbeschränkung für die Beantwortung von Fragen beschließen.

§ 7 Einzel- und Blockwahlen

1. Alle wählbaren Plätze werden in Einzelwahl gewählt. Treten für die Wahl des:der Landessprecher:in(nen) zwei Kandidat:in(nen) gemeinsam als Doppelspitze an, gelten diese nach Bestätigung durch die Landesversammlung als eine „Person“ und werden gemeinsam gewählt. Alle weiteren Plätze und Funktionen in Blockwahl.
2. In der Einzelwahl gilt als gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte sich dies nicht in einem Wahlgang ergeben, findet ein zweiter statt. Es wird die Wahlzahl errechnet, indem die Anzahl der im ersten Wahlgang abgegebenen gültigen Stimmen durch die Anzahl der im Wahlgang angetretenen Kandidat/innen dividiert wird und das Ergebnis auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet wird. Alle Kandidat:innen, die im ersten Wahlgang die Wahlzahl erreicht oder überschritten haben, sind für den zweiten zugelassen. Dasselbe gilt nötigenfalls für weitere Wahlgänge.
3. Für die Blockwahl wird die Anzahl der zu vergebenden Stimmen ermittelt, indem die Anzahl der zu wählenden Plätze durch drei dividiert wird und das Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.
4. Jede:r Wahlberechtigte hat genau diese Anzahl an Stimmen auf Kandidat:innen seiner Wahl zu vergeben, wobei jedem Kandidaten und jeder Kandidatin höchstens eine Stimme gegeben werden kann. (Werden mehr oder weniger angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.) Die Anzahl der gültigen Nennungen ergibt eine vorläufige Reihung. Nach Berücksichtigung der Geschlechterparität wird von der Wahlkommission oder dem Präsidium die endgültige Reihung festgestellt und von der Wahlversammlung oder (bei zeitlichem Druck) von der Leitung bestätigt.
5. Werden zwei oder mehr Kandidat:innen gleich häufig genannt, so werden sie nach ihren Nachnamen alphabetisch gereiht. Ist aber der jeweils letzte Listen-/Delegiertenplatz betroffen, erfolgt eine Stichwahl, sofern sich die Kandidat:innen nicht einigen können. Bei zeitlichem Druck kann diese Stichwahl an die Leitung delegiert werden.

§ 8 Besondere Bestimmungen für die Nationalratswahl

1. Aufgaben der Landesversammlung

- a) Die Landesversammlung wählt die ersten drei Plätze der Landesliste in Einzelwahl.
- b) Der:die Spitzenkandidat:in der Landesliste ist zugleich Spitzenkandidat:in ihrer:seiner Wahlkreisliste (Wahlkreis A).
- c) Ist der:die Zweitgereichte der Landesliste im anderen Wahlkreis wohnhaft, so ist er:sie Spitzenkandidat:in des zweiten Wahlkreises (Wahlkreis B).
- d) Ist der:die Zweitgereichte ebenfalls im Wahlkreis A wohnhaft, so dürfen für den dritten Platz der Landesliste nur Kandidat:innen des Wahlkreises B kandidieren.
- e) Der:die Drittgereichte ist dann zugleich Spitzenkandidat:in des Wahlkreises B.
- f) die restlichen Listenplätze der Landesliste werden in einer Blockwahl gereiht.

2. Aufgaben des Landesvorstands

- a) Der Landesvorstand reiht die Landesliste entsprechend den Vorschriften zur Geschlechterparität um.
- b) Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass höchstens 60 % der Kandidat:innen demselben Wahlkreis angehören. Das bedeutet, dass für die letzten Plätze – und zwar vom letzten Platz ausgehend nach vorne – gegebenenfalls Kandidat/innen eines Wahlkreises gestrichen und durch Kandidat:innen des anderen ersetzt werden.
- c) Die Kandidat:innen der Landesliste, die nicht Spitzenkandidat:innen einer Wahlkreisliste sind, werden entsprechend ihrem Wohnort und entsprechend der Reihung auf der Landesliste den Wahlkreislisten zugeordnet.
- d) Diese Reihung wird entsprechend den Vorschriften zur Geschlechterparität umgereiht.

§ 9 Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl

1. Aufgaben der Landesversammlung

Die Landesversammlung wählt in Einzelwahl um einen Platz mehr als die Anzahl der Mandate, die die Grünen bei der vorangegangenen Landtagswahl erhalten haben. Dabei ist sicher zu stellen, dass aus jedem Bezirk mindestens ein:e Kandidat:in gewählt wird.

2. Aufgaben der Bezirksversammlungen

- a) Die Bezirksversammlungen wählen in Einzelwahl die ersten sechs Listenplätze ihrer Bezirksliste.
- b) Die restlichen Plätze werden durch Reihung gewählt, wobei auf die regionale Ausgewogenheit zu achten ist.

3. Aufgaben des Landesvorstands

- a) Der Landesvorstand erstellt die restliche Landesliste durch Reihung der Kandidat:innen der Bezirkslisten wie folgt:
 - a) Auf den nächsten Platz nach den in Einzelwahl gewählten kommt jene:r Kandidat:in der Liste des mitgliederstärksten Bezirkes, der:die dort am weitesten vorne gereiht ist und noch nicht in Einzelwahl gewählt wurde.
 - b) Auf den nächsten Platz folgt ein:e Kandidat:in aus dem Bezirk mit den zweitmeisten Mitgliedern usw.
 - c) Anschließend wird diese Liste entsprechend den Vorschriften zur Geschlechterparität umgereiht. Gegebenenfalls werden auf den letzten Plätzen – und zwar vom letzten Platz ausgehend nach vorne – Männer durch die nächstgereihten Frauen ihres Bezirkes ersetzt.

4. Grundmandate

- a) Jede:r Kandidat:in verpflichtet sich zur Annahme des Grundmandats im eigenen Wohnbezirk.
- b) Die Landesversammlung kann bei Vorliegen besonderer Umstände – insbesondere dann, wenn statutarische Bestimmungen, z. B. zur Geschlechterparität sonst nicht eingehalten werden könnten – diese Selbstverpflichtung mit Zweidrittelmehrheit außer Kraft setzen.

§ 10 Parteifunktionen

Die Parteifunktionen werden wie folgt gewählt:

1. Zunächst werden der:die Landessprecher:in(nen), der:die jeweilige:n Stellvertreter:in(nen) des:der Landessprechers:in und der:die Finanzreferent:in gewählt.
2. Kandidieren zwei Personen als Doppelspitze, wird zunächst in einem eigenen Wahlgang diese Kandidatur von der Landesversammlung bestätigt. Nach erfolgter Bestätigung wird die Kandidatur als EINE Kandidatur gewertet.
3. Auch bei den Stellvertreter:innen muss die Parität gewahrt bleiben.
4. Dann werden die bis zu zehn weiteren Mitglieder des Landesvorstands in Einzelwahl gewählt, wobei bei der Berücksichtigung der Geschlechterparität der:die Landessprecher:in(nen), seine:ihre Stellvertreter:in(nen), der:die Finanzreferent:in und alle Mitglieder ad functionam mitzuzählen sind.

§ 11 Bestätigungen

1. Die weiblichen Mitglieder der Landesversammlung bestätigen ein weibliches Mitglied des Landesvorstands als Frauensprecherin.
2. Die bei der Landesversammlung anwesenden Grünen Migrant:innen bestätigen ein Mitglied des Landesvorstands migrantischer Herkunft als Migrantensprecher:in.

§ 12 Delegierte zum Bundeskongress

1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem einzigen Wahlgang durch Reihung ermittelt.
2. Anzukreuzen sind jeweils drei männliche und drei weibliche Kandidat:innen. Unter Berücksichtigung der Geschlechterparität sind die 13 Kandidat:innen mit den meisten Nennungen zu Delegierten gewählt, die 13 Nächstgereihten zu Ersatzdelegierten. Ergibt sich nicht eindeutig, wer der:die 13. Ersatzdelegierte ist, so sind alle infrage kommenden Kandidat:innen Ersatzdelegierte (auch wenn es dann mehr als 13 sind).